

Geltungsbereich und Anbieter	Die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Aufträge und Leistungen Anwendung, die Läpp-Maschinen AG nach den Weisungen des Kunden vornimmt. Sie gelten für Geschäfts- und Privatkunden im In- und Ausland. Sie gelten von der Kontaktaufnahme bis zum kompletten Abschluss der Geschäftsbeziehung sowie alle Folgegeschäfte. Widersprechen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen denjenigen des Kunden oder Lieferanten oder Drittparteien, so gilt immer die neueste Fassung der AGB von Läpp-Maschinen AG, auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart oder festgestellt wurden.
Unterlagen und Qualitätsansprüche	Zeichnungen, Qualitätsanforderungen, Messpunkte, Material- und Arbeitsbeschreibungen, Normen, etc. werden der Läpp-Maschinen AG vom Kunden zur Verfügung gestellt und gelten als Weisung. Fehlen detaillierte Unterlagen, so hat die Läpp-Maschinen AG die branchenübliche Ausführung und Qualität zu liefern.
Angebote und Vertragsschluss	Angebote müssen schriftlich nachweisbar sein und gelten, sofern nichts anderes angegeben, für 30 Tage. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind Angebot mit Nettopreisen ab Werk angegeben, ohne Fracht, ohne Verzollung, ohne MWST, ohne Verpackungen und ohne sonstige Aufwendungen. Die Läpp-Maschinen AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Ablieferung die Material- und Produktionskosten wesentlich verändern. Verträge sind für Läpp-Maschinen AG dann bindend, wenn diese schriftlich vorliegen oder von der Geschäftsleitung nachweislich genehmigt wurden (zum Beispiel Bestätigung oder Lieferung).
Preise	Die Preise auf Angebote seitens der Läpp-Maschinen AG sind verbindlich. Falls keine Preise angeboten sind, gelten die Preise auf der Auftragsbestätigung beziehungsweise auf der Rechnung.
Verträge und Aufträge	Aufträge und Verträge sind dann bindend, wenn diese durch die Läpp-Maschinen AG bestätigt wurden und wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Tagen nach Versand der Bestätigung Einwendungen geltend gemacht hat.
Rahmen und Abrufaufträge	Rahmenverträge gelten ohne zusätzliche Vereinbarungen immer 1 Jahr. Generell, ist eine Rahmenlosgrösse nach der erst Lieferung innerhalb von 2 Wochen lieferbar. Für die erst Lieferung werden je nach Werkstück und Mengen 4 – 20 Wochen beansprucht. Es werden ohne Sondervereinbarung mindestens ein Los als Sicherheitsbestand am Lager gehalten. Läpp-Maschinen AG rechnet mit 4 Abrufen pro Jahr falls nichts anderes angegeben ist. Gängige Praxis ist, dass der Vertragspartner nach Ablauf des Vertrags informiert wird und einen Abrufzeitpunkt oder eine Verlängerung festgelegt wird (entstandene Mehrkosten können in Rechnung gestellt werden). Falls nichts anderes angegeben ist, kann die Läpp-Maschinen AG die ganze Jahresmenge produzieren. Änderungen an Spezifikationen (wie Zeichnungsänderungen, Vertragskonditionen (neuer Lieferort) usw. müssen zwingend mit Läpp-Maschinen AG neu verhandelt werden.
Lieferung	Lieferfristen sind verbindlich, wenn Sie von der Läpp-Maschinen AG bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen erst, wenn das nötige Material im Haus ist und wenn alle nötigen Unterlagen vorhanden sind. Die Lieferfristen stehen still, wenn dies nicht der Fall ist. Unter anderem stehen die Lieferfristen still, bei fehlerhafter Zulieferung dritter, bei erheblichen Betriebsstörungen und Unfällen oder bei höherer Gewalt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt des Vertrags. Ausserdem behält sich die Läpp-Maschinen AG das Recht, eine mengenmässige Über- oder Unterlieferung von maximal 10%, vor.
Versand	Der Versand der Ware ist ab Werk und falls nichts anders angegeben ist, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Falls der Kunden die Ware nicht selber abholt, bestimmt die Läpp-Maschinen AG über die Versandart. Nutzen und Gefahr an den Werkstücken gehen mit der Bereitstellung der Ware zur Auslieferung Werk an den Kunden über, selbst wenn die Auslieferung auf Kosten von Läpp-Maschinen AG erfolgt.
Eigentumsvorbehalt	Läpp-Maschinen AG behält sich das Eigentum an dem Kunden gelieferte Waren bis zur deren vollständigen Bezahlung und Erfüllung sämtlicher Forderungen vor.
Qualität und Mängel	Nach Auslieferung der Werkstücke hat der Kunde das Werk zu prüfen und innerhalb von 8 Tagen allfällige Mängel der Läpp-Maschinen AG schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. Allfällig verdeckte Mängel hat der Kunde binnen 8 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist sind jegliche Mängelrechte verwirkt. Erweist sich die Lieferung bei der Annahme als mangelhaft, so hat der Kunde der Läpp-Maschinen AG Gelegenheit zu geben um die Mängel, die die Firma Läpp-Maschinen AG zu vertreten hat, innert angemessener Frist zu beheben, selbstverständlich auf Kosten der Läpp-Maschinen AG. Versäumt es der Kunde innerhalb von 14 Tagen Nachbesserungen zu verlangen, erwirkt sein Recht auf Nachbesserung.
Zahlung	Sofern nichts anderes vereinbart gelten 30 Tage Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum. Jedoch ist die Läpp-Maschinen AG befugt nach Absprache mit dem Kunden eine Vorauszahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug und nach zweimaliger Mahnung, kann Läpp-Maschinen AG rechtliche Schritte einleiten.
Haftung	Falls keine Sondervereinbarungen getroffen sind, gewährt die Läpp-Maschinen AG für seine Werkstücke die branchenübliche Qualität. Die Läpp-Maschinen AG behält es sich vor bei kleinen und mittelgrossen Serien eine Ausschussquote von ca. 5%. Jede Weiterverarbeitung der Werkstücke durch den Kunden schliesst die nachträgliche Geltendmachung von Mängelrechten aus. Bei Schadenfällen, die sich aus der Beratungstätigkeit der Läpp-Maschinen AG ergeben, übernimmt die Firma Läpp-Maschinen AG keine Haftung.

	Die werkvertragliche Haftung der Läpp-Maschinen AG für Schäden am Produkt selbst und für weitere Schäden ist begrenzt. Bei einem Schadenfall erstreckt sich die Haftung auf die Nachbesserungspflicht. Die Höhe des Vermögensschadens umfasst nur den Ausgleich direkten Schadens(Schäden), soweit dieser seine direkte Ursache in einer nachgewiesenen vorsätzlichen, grob fahrlässigen Verletzung der vorvertraglicher oder vertraglichen Pflichten oder aber anderer Sorgfaltpflichten durch die Firma Läpp-Maschinen AG verletzt wurden. Die Schadenersatzpflicht ist maximal auf die Höhe des Bearbeitungspreises der schadhaften Werkstücke begrenzt. Für indirekten Schaden wie entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, Kundenverlust etc. ist die Haftung der Läpp-Maschinen AG ausgeschlossen.
Datenschutz	Kunden und Lieferanten verpflichten sich, Unterlagen, Informationen, und Daten mit Bezug zu Läpp-Maschinen AG, die sie im Zusammenhang mit oder ohne der vergegenständlichen Zusammenarbeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln.
Schlussbestimmungen	Für alle Rechtsbestimmungen zwischen Kunden und Lieferanten gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sind aus dem Vertragsverhältnis ist CH-8953 Dietikon (Zürich). Sollten einzelne Bestimmungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar machen oder werden so bleiben die Bedingungen im Übrigen bestehen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, soll wird die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt werden. Dies gilt auch für eventuelle Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.